

# II. stille Gesellschaft

## (§§ 179 ff UGB)

I. Teil: GesbR

II. Teil: stG

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Innenverhältnis

- a. Einlage des Stillen
- b. Betriebspflicht des Unternehmers
- c. Treuepflichten
- d. Gewinn und Verlust
- e. Kontrollrecht des Stillen

D. Auflösung und Auseinandersetzung

II. Teil: OG

III. Teil: KG

IV. Teil: EWIV

## II. stG/A. – Typusmerkmale

- Definition in § 179:

*„(1) Wer sich als stiller Gesellschafter am Unternehmen oder Vermögen eines anderen **mit einer Vermögenseinlage beteiligt**, hat die **Einlage** so zu leisten, dass sie **in das Vermögen des anderen übergeht**.*

*(2) Aus den **Geschäften**, die im Betrieb des Unternehmens geschlossen werden oder das Vermögen betreffen, an dem die Beteiligung besteht, wird **allein der Inhaber berechtigt und verpflichtet**.“*

## II. stG/A. – Typusmerkmale

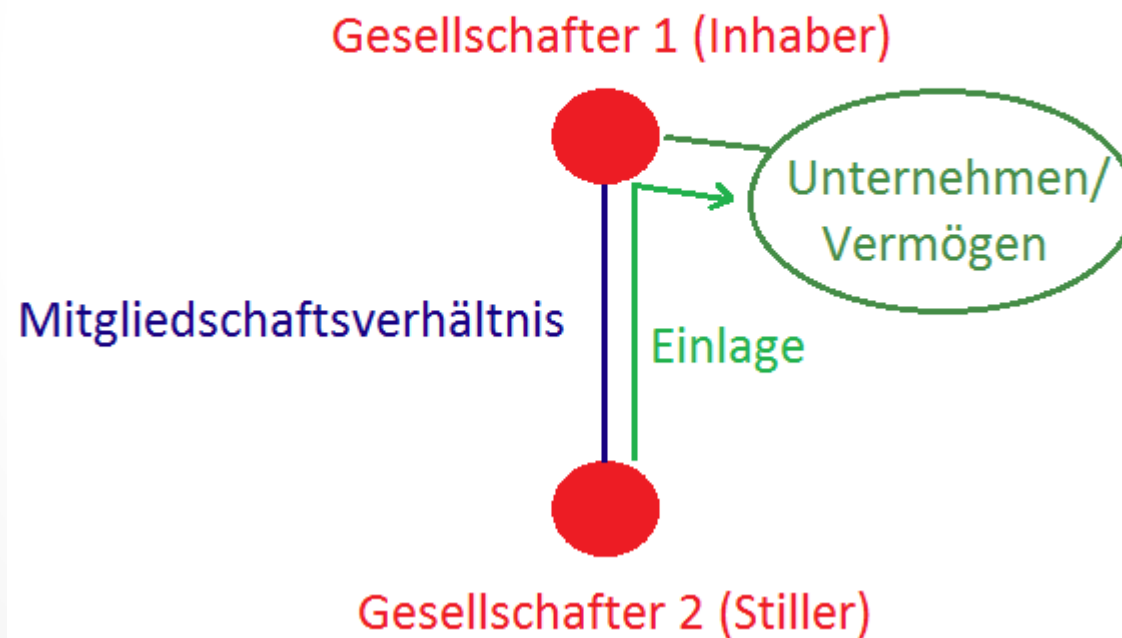
- Gesellschaft, dh „vertragliche Zweckvereinigung“
- stets zwei Gesellschafter
- Leistung: Vermögenseinlage, die in Vermögen des anderen übergeht (kein Gesellschaftsvermögen)
- Gegenleistung: Gewinnbeteiligung (§ 181)
- Innengesellschaft (§ 1176 ABGB), daher keine Unternehmergeellschaft (aktiver Gesellschafter idR Unternehmer/uU auch Stiller)

## II. stG/A. – Typusmerkmale

- Sonderausprägung der GesbR (vgl auch § 1175 IV ABGB)
- vgl Stiller mit Kommanditisten (insb bzgl Verlustbeteiligung, Kontrollrecht, keine Auflösung bei Tod; Unterschied: Zustimmungsrechte)
- nicht rechtsfähig (§ 1175 II ABGB; vgl demgegenüber § 105, § 124 II, § 129 IV UGB; § 61 I GmbHG, § 1 AktG)
- bloßes Gesellschaftsverhältnis
- Gesellschaft ieS, (nicht eingetragene) Personengesellschaft
- keine juristische Person

## II. stG/A. – Typusmerkmale

### Struktur stille Gesellschaft (stG)



I. Teil: GesbR

II. Teil: stG

A. Typusmerkmale

**B. Gründung**

C. Innenverhältnis

- a. Einlage des Stillen
- b. Betriebspflicht des Unternehmers
- c. Treuepflichten
- d. Gewinn und Verlust
- e. Kontrollrecht des Stillen

D. Auflösung und Auseinandersetzung

II. Teil: OG

III. Teil: KG

IV. Teil: EWIV

## II. stG/A. – Gründung

- Motivation:
  - Investitionsmöglichkeit (keine Mitwirkung des Stillen, keine Nachschusspflicht)
  - Flexibilität (insb bzgl Verlustbeteiligung; uU auch Vereinbarung der Beteiligung an Firmenwert und stillen Reserven)
  - keine Nachrangigkeit des Stillen in Unternehmerinsolvenz (abw Vereinbarung möglich, insb „Mezzanin-Kapital“; vgl außerdem § 10 EKEG)
  - Geheimhaltung (vgl aber § 238 I Z 16)



## II. stG/A. – Gründung

- Nachteile:
  - Stiller hat geringen Einfluss (Willensbildung obliegt Unternehmer, immerhin Betriebspflicht des Unternehmers und Kontrollrecht des Stillen)

## II. stG/A. – Gründung

- Errichtung = formfreier (auch konkludenter) Abschluss eines Gesellschaftsvertrags mit wesentypischen Merkmalen (s oben)
- (auch konkludente) Entscheidung für Innengesellschaft
- Gestaltungsfreiheit (§ 1181 ABGB; vgl § 108; vgl aber § 181 II, § 184 I S 3)

I. Teil: GesbR

II. Teil: stG

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Innenverhältnis

a. Einlage des Stillen

b. Betriebspflicht des Unternehmers

c. Treuepflichten

d. Gewinn und Verlust

e. Kontrollrecht des Stillen

D. Auflösung und Auseinandersetzung

II. Teil: OG

III. Teil: KG

IV. Teil: EWIV

## II. stG/C/a. – Einlage des Stillen

- Einlage des Stillen muss in das Vermögen des anderen übergehen (§ 179 I)
  - Nutzungsrechte, Dienstleistung? str, verneinendenfalls aber analoge Anwendung der Gewinnbeteiligungsvorschriften (*U. Torggler*)
- keine Nachschusspflicht (§ 180)
  - keine Erhöhung der vereinbarten Einlage
  - keine Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage

I. Teil: GesbR

II. Teil: stG

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Innenverhältnis

a. Einlage des Stillen

b. **Betriebspflicht des Unternehmers**

c. Treuepflichten

d. Gewinn und Verlust

e. Kontrollrecht des Stillen

D. Auflösung und Auseinandersetzung

II. Teil: OG

III. Teil: KG

IV. Teil: EWIV

## II. stG/C/b. – Betriebspflicht des Unternehmers

- Unternehmer schuldet sorgfältigen Unternehmensbetrieb (§ 346 UGB)
  - vgl Gewinnanspruch des Stillen (dazu unten)
  - Verbot der Einstellung des Unternehmens
  - keine wesentlichen Veränderungen des Unternehmensgegenstands oder des Umfangs des Geschäftsbetriebs
  - aber Stiller kann einwilligen (insofern doch Mitspracherecht)

I. Teil: GesbR

II. Teil: stG

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Innenverhältnis

a. Einlage des Stillen

b. Betriebspflicht des Unternehmers

c. **Treuepflichten**

d. Gewinn und Verlust

e. Kontrollrecht des Stillen des Stillen

D. Auflösung und Auseinandersetzung

II. Teil: OG

III. Teil: KG

IV. Teil: EWIV

## II. stG/C/c. – Treuepflichten

- Stiller unterliegt § 1187 ABGB (Verbot gesellschaftsschädlicher Nebengeschäfte)
  - insb keine Verwertung von Insiderwissen
- Unternehmer
  - darf Gewinne nicht zum Nachteil des Stillen umleiten
  - Wettbewerbsverbot nach § 112 analog (*U. Torggler*)
  - Mitteilungspflicht über Geschäftseinbruch analog § 6 II Z 2 HVertrG (*U. Torggler*)



I. Teil: GesbR

II. Teil: stG

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Innenverhältnis

a. Einlage des Stillen

b. Betriebspflicht des Unternehmers

c. Treuepflichten

d. Gewinn und Verlust

e. Kontrollrecht des Stillen

D. Auflösung und Auseinandersetzung

II. Teil: OG

III. Teil: KG

IV. Teil: EWIV

## II. stG/C/d. – Gewinn und Verlust

- Berechnung des Gewinns oder Verlusts am Schluss eines Geschäftsjahrs (§ 182 I) auf Basis von Jahresabschluss oder sonstiger Abrechnung (vgl § 183 I)
- betriebliche Verursachung
- Stiller partizipiert am Gewinn und grundsätzlich auch am Verlust (vgl § 181 II)
- mangels besonderer Vereinbarung ist Stiller mit angemessenem Anteil beteiligt (§ 181 I; vgl § 121 II + III; § 1195 III + IV ABGB)
- Vereinbarung nur für Gewinn oder Verlust gilt iZw für beides (§ 181 III)

## II. stG/C/d. – Gewinn und Verlust

- Gewinnbeteiligung
  - Auszahlungsanspruch (§ 182 I; zu Ausnahmen s unten)
  - Stehenlassen von Gewinnen erhöht mangels abweichender Vereinbarungen Einlage nicht (§ 182 III)
  - kann nicht ausgeschlossen werden (§ 181 II)
  - aber auf einzelne Geschäftsarten beschränkt werden

## II. stG/C/d. – Gewinn und Verlust

- Verlustbeteiligung (§ 182 II)
  - Teilnahme nur bis zum Betrag der eingezahlten oder rückständigen Einlage
  - keine Nachschusspflicht bei Verlusten (§ 180)
  - keine Pflicht zur Rückzahlung von Gewinnen bei nachträglichen Verlusten (vgl § 168 II)
  - aber Gewinne müssen nötigenfalls für „Auffüllung“ der Einlage verwendet werden (vgl § 168 I)
  - Verlustbeteiligung kann ausgeschlossen werden (§ 181 II)

I. Teil: GesbR

II. Teil: stG

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Innenverhältnis

a. Einlage des Stillen

b. Betriebspflicht des Unternehmers

c. Treuepflichten

d. Gewinn und Verlust

e. **Kontrollrecht des Stillen**

D. Auflösung und Auseinandersetzung

II. Teil: OG

III. Teil: KG

IV. Teil: EWIV

## II. stG/C/e. – Kontrollrecht des Stillen

- eingeschränktes Kontrollrecht des Stillen (§ 183; vgl § 166; § 22 GmbHG)
  - keine unbeschränkte Haftung des Stillen
  - Recht auf Mitteilung des Jahresabschlusses/der sonstigen Abrechnung
  - (beschränktes) Recht auf Einsicht in Bücher und Schriften zur Überprüfung der Richtigkeit der Rechnungslegung
  - auf Antrag des Stillen kann das Gericht die Mitteilung eines Status oder sonstiger Aufklärungen sowie Vorlegung von Büchern und Schriften jederzeit anordnen, wenn wichtiger Grund
  - vgl auch § 186 III (Kontrolle des Auseinandersetzungsguthabens) und dazu unten

I. Teil: GesbR

**II. Teil: stG**

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Innenverhältnis

- a. Einlage des Stillen
- b. Betriebspflicht des Unternehmers
- c. Treuepflichten
- d. Gewinn und Verlust
- e. Kontrollrecht des Stillen

**D. Auflösung und Auseinandersetzung**

II. Teil: OG

III. Teil: KG

IV. Teil: EWIV

## II. stG/D. – Auflösung und Auseinandersetzung

- Auflösungsgründe (§§ 184 f)
  - ordentliche Kündigung durch Gesellschafter entsprechend §§ 132, 134
  - Kündigung durch Privatgläubiger entsprechend § 135
  - zwingendes außerordentliches Kündigungsrecht jedes Gesellschafters
  - Zweckerreichung oder Unmöglichkeit der Zweckerreichung (selbst bei bestimmter Dauer)
  - Zeitablauf
  - Gesellschafterkonkurs
  - Tod des Inhabers (nicht Tod des Stillen; vgl § 177) mangels abw Vereinbarung



## II. stG/D. – Auflösung und Auseinandersetzung

- Auseinandersetzung (§ 186; vgl §§ 137 f; §§ 1203 f ABGB)
  - Berichtigung des Guthabens des Stillen in Geld
  - Auszahlung etwaiger Gewinne
  - Teilnahme des Stillen an schwebenden Geschäften
  - am Schluss jedes Geschäftsjahrs kann Stiller Rechenschaft, Auszahlung und Auskunft verlangen
  - Rückzahlung der Einlage, soweit diese Verlustanteil übersteigt (vgl § 187)
  - ggf Rückgabe jener Vermögensgegenstände, die zusätzlich *quoad usum* eingebracht wurden

## II. stG/D. – Auflösung und Auseinandersetzung

- Besonderheiten bei Insolvenz des Unternehmensinhabers (§§ 187 f)
  - Stiller hat in Bezug auf Rückzahlung der Einlage Insolvenzforderung (soweit Einlage Verlustanteil übersteigt), wenn keine abw Vereinbarung
  - Vgl auch 6 Ob 204/16t: kein materielles Eigenkapital der atypisch stillen Beteiligung (vgl § 10 EKEG)
  - ist Einlage nicht zur Gänze geleistet, hat Stiller sie zur Auffüllung von ihm zugewiesenen Verlusten zu leisten
  - insolvenzrechtliche Anfechtung von Rückgewähr von Einlagen oder Erlass von Verlustbeteiligung zugunsten des Stillen innerhalb 1 Jahres vor Insolvenzeröffnung
  - es sei denn: nachträglicher Grund für Insolvenzeröffnung

# IV. Kommanditgesellschaft

(§§ 161 ff, 105 ff UGB, §§ 1175 ff ABGB  
[jeweils idF GesbR-Reform])

I. Teil: GesbR

II. Teil: stG

III. Teil: OG

IV. Teil: KG

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Innenverhältnis

a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

b. Gewinn und Verlust

c. Gesellschafterbeschlüsse

d. Geschäftsführung

e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

D. Außenverhältnis

a. Vertretung der KG

b. Gesellschafterhaftung

E. Auflösung (und Ausscheiden), Liquidation und Vollbeendigung

V. Teil: EWIV

## IV. KG/A. – Typusmerkmale

- Definition in § 161 I:

*„Eine Kommanditgesellschaft ist eine **unter eigener Firma geführte Gesellschaft**, bei der die **Haftung** gegenüber den Gesellschaftsgläubigern **bei einem Teil der Gesellschafter** auf einen bestimmten Betrag (Haftsumme) **beschränkt** ist (Kommanditisten), beim anderen Teil dagegen unbeschränkt ist (Komplementäre).“*

- s auch § 105 (iVm § 161 II)

## IV. KG/A. – Typusmerkmale

- Gesellschaft, dh „vertragliche Zweckvereinigung“ (§ 1175 I ABGB)
- Außengesellschaft (s dazu § 1176 ABGB)
- ein Teil der Gesellschafter haftet beschränkt (vgl demgegenüber § 105 S 1)

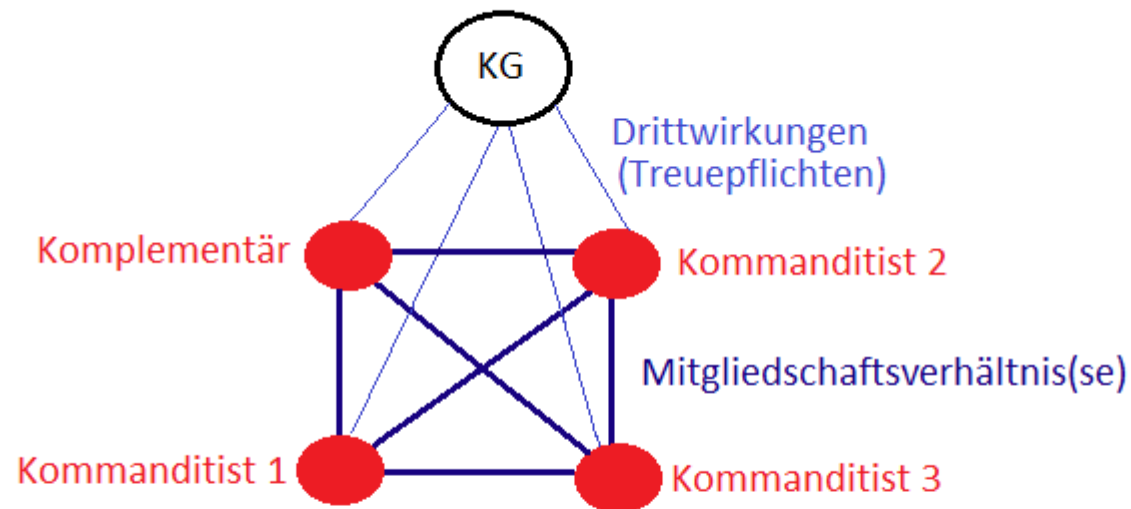
## IV. KG/A. – Typusmerkmale

- rechtsfähig (s auch § 124 II, § 129 IV; vgl § 61 I GmbHG, § 1 AktG; vgl demgegenüber § 1175 II ABGB)
- Gesellschafter sind „gesamthandschaftlich verbunden“ (vgl auch § 124); Gesellschaft ieS, (eingetragene) Personengesellschaft
- keine juristische Person, weil keine ausreichende Verselbständigung im Innenverhältnis (*U. Torggler*; s § 105 letzter S, § 142; vgl § 1175 I ABGB; vgl demgegenüber § 1 I, § 3 II GmbHG, § 2 II AktG; abw Begründung *Krejci*: keine ausschließliche passive Vermögensfähigkeit)
- allenfalls Unternehmerin nach § 1

## IV. KG/A. – Typusmerkmale

### Struktur der KG

(entspricht jener der OG, aber mindestens 1 Komplementär + 1 Kommanditist, zB:)



--> KG besteht neben den Gesellschaftern,  
aber durch das Gesellschaftsverhältnis unter den Gesellschaftern  
(s zum Ganzen *U. Torggler*, GesR I, Rz 568 f)



I. Teil: GesbR

II. Teil: stG

III. Teil: OG

IV. Teil: KG

A. Typusmerkmale

**B. Gründung**

C. Innenverhältnis

a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

b. Gewinn und Verlust

c. Gesellschafterbeschlüsse

d. Geschäftsführung

e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

D. Außenverhältnis

a. Vertretung der KG

b. Gesellschafterhaftung

E. Auflösung (und Ausscheiden), Liquidation und Vollbeendigung

V. Teil: EWIV

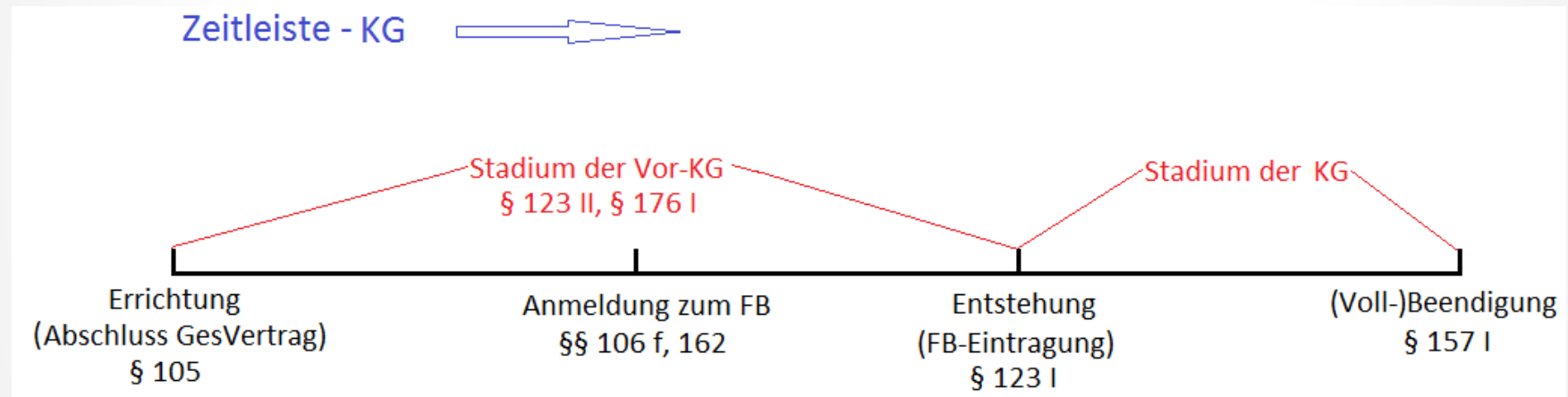
## IV. KG/B. – Gründung

- Vorteile und Nachteile für Gründung einer KG iW wie bei OG (s oben)
- weiterer Vorteil: Kommanditisten haften beschränkt
- Nachteil uU (aus Sicht der Kommanditisten): nach gesetzlicher Ausgangslage schwächere Rechtsstellung als Komplementär (zB bei Kontrolle, Mitverwaltung und Vertretung)
- Letzteres könnte aber auch dem Willen der Beteiligten entsprechen (Kommanditist als reiner Geldgeber; vgl Publikums-KG)
- weiterer Nachteil: Kapitalerhaltungsregeln, besonders streng nach OGH bei GmbH & Co KG ieS (s unten)
- 42.619 KG eingetragen (*U. Torggler, GesR I, Rz 669*)

## IV. KG/B. – Gründung

- unterscheide: originäre Gründung – derivative Gründung (Umwandlung GesbR/Kapitalgesellschaft in KG; vgl oben)
- unterscheide: Errichtung und Entstehung der Gesellschaft

## IV. KG/B. – Gründung



## IV. KG/B. – Gründung

- Errichtung = formfreier (auch konkludenter) Abschluss eines Gesellschaftsvertrags mit wesentypischen Merkmalen (s oben; § 105)
- Gestaltungsfreiheit hinsichtlich Innenverhältnis (§ 163; vgl demgegenüber § 4 II GmbHG); zwingende Regelungen selten (s zB § 117 II S 2, § 118 II)

## IV. KG/B. – Gründung

- Vor-KG als GesbR wird gebildet (allgM; str dagegen im Kapitalgesellschaftsrecht [vgl nur § 2 I GmbHG])
- § 123 II S 1: Zuordnung der Rechte und Pflichten „der Vor-KG“ zu Komplementären, diese schulden
- Kommanditisten haften im Ausmaß der Haftsumme (soweit keine Einlageleistung; § 176 I)

## IV. KG/B. – Gründung

- § 176 I S 2: Vertrauensschutz zugunsten gutgläubiger Dritter (vgl § 123 II S 2)
  - Maßstab str (leichte versus grobe Fahrlässigkeit)
  - str, ob Kommanditistenhandeln von § 176 I S 2 erfasst („Gesellschafter“; verneinendenfalls allenfalls Anscheinsvollmacht)
- § 176 I gilt auch bei Kommanditisteneintritt entsprechend (§ 176 II)

## IV. KG/B. – Gründung

- Anmeldung zum Firmenbuch (§ 162 I iVm § 106 iVm §§ 3 f FBG; vgl auch § 11)
  - s zu den einzelnen Angaben oben (für die Firma s insb auch § 20)
  - insb aber auch: Name und Geburtsdatum/Firmenbuchnummer der Kommanditisten mit Haftsumme
- Anmeldung durch sämtliche Gesellschafter (Richtigkeitsgewähr; § 107 I; vgl auch § 11 II), ggf auch durch aufschiebend bedingt eintretenden Kommanditisten (§ 162 II)
- Musterzeichnung der vertretungsbefugten Gesellschafter (§ 107 II)



## IV. KG/B. – Gründung

- (rechtsfähige) KG entsteht mit Eintragung ins Firmenbuch (§ 123 I; Normativsystem; vgl auch Art XXIII Abs 15 BGFBG)
- automatische Übernahme der Rechtsverhältnisse der Vor-KG durch KG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 123 II S 3; vgl § 2 IV VerG)

## IV. KG/B. – Gründung

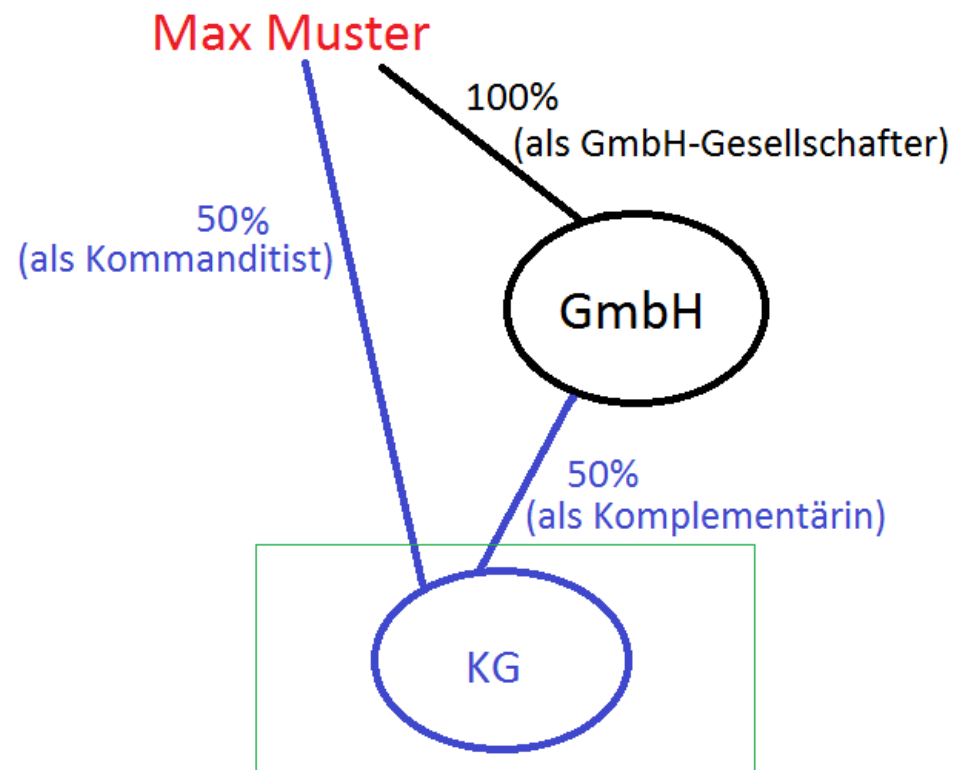
- KG entsteht auch dadurch, dass in (bisheriger) OG ein (bisheriger) OGist Kommanditistenstellung erhält (vgl zB § 139 I)

## IV. KG/B. – Gründung

- auch Gründung einer „GmbH & Co KG“ zulässig und auch verbreitet

## IV. KG/B. – Gründung

Bsp für GmbH & Co KG ieS (personengleiche GmbH & Co KG)



## IV. KG/B. – Gründung

- Sonderregeln für GmbH & Co KG ieS („verdeckte Kapitalgesellschaften“) im Interesse des Gläubigerschutzes:
  - § 19 II: „Warnung“ in Firma
  - § 189 I Z 2: Rechnungslegungspflicht
  - § 4 Z 3 EKEG: EKEG, insb Rückzahlungssperre für eigenkapitalersetzende Darlehen anwendbar
  - § 22 II URG: Haftung der Organmitglieder für unterlassene Einleitung des Reorganisationsverfahrens oder nicht rechtzeitige Aufstellung oder Prüfung des Jahresabschlusses
  - § 67 I IO: Überschuldung als Konkursöffnungsgrund
  - OGH: Kapitalerhaltungsregeln der §§ 82 f GmbHG analog auf GmbH & Co KG ieS anwendbar (krit Teile der Lehre)
  - OGH zur Direkthaftung der GmbH-GF

I. Teil: GesbR

II. Teil: stG

III. Teil: OG

IV. Teil: KG

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Innenverhältnis

a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

b. Gewinn und Verlust

c. Gesellschafterbeschlüsse

d. Geschäftsführung

e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

D. Außenverhältnis

a. Vertretung der KG

b. Gesellschafterhaftung

E. Auflösung (und Ausscheiden), Liquidation und Vollbeendigung

V. Teil: EWIV

I. Teil: GesbR

II. Teil: stG

III. Teil: OG

IV. Teil: KG

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Innenverhältnis

a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

**b. Gewinn und Verlust**

c. Gesellschafterbeschlüsse

d. Geschäftsführung

e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

D. Außenverhältnis

a. Vertretung der KG

b. Gesellschafterhaftung

E. Auflösung (und Ausscheiden), Liquidation und Vollbeendigung

V. Teil: EWIV

## IV. KG/C/b. – Gewinn und Verlust

- Besonderheit bei Verteilung (§ 167):
  - unbeschränkt haftende Gesellschafter bekommen vorab einen ihrer Haftung „angemessenen“ Betrag des Jahresgewinns
  - sodann Verteilung wie bei OG (s oben)
  - abw gesellschaftsvertragliche Regelungen möglich und empfehlenswert



## IV. KG/C/b. – Gewinn und Verlust

- Besonderheit bei Gewinnentnahmerecht des Kommanditisten (§ 168):
  - dieses besteht auch dann nicht, soweit seine Einlage durch ihm zugewiesene Verluste oder durch die Auszahlung unter den auf sie geleisteten Betrag gemindert würde
  - dafür ist er nicht verpflichtet, bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen

I. Teil: GesbR

II. Teil: stG

III. Teil: OG

IV. Teil: KG

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Innenverhältnis

a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

b. Gewinn und Verlust

c. **Gesellschafterbeschlüsse**

d. Geschäftsführung

e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

D. Außenverhältnis

a. Vertretung der KG

b. Gesellschafterhaftung

E. Auflösung (und Ausscheiden), Liquidation und Vollbeendigung

V. Teil: EWIV

I. Teil: GesbR

II. Teil: stG

III. Teil: OG

IV. Teil: KG

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Innenverhältnis

a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

b. Gewinn und Verlust

c. Gesellschafterbeschlüsse

**d. Geschäftsführung**

e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

D. Außenverhältnis

a. Vertretung der KG

b. Gesellschafterhaftung

E. Auflösung (und Ausscheiden), Liquidation und Vollbeendigung

V. Teil: EWIV

## IV. KG/C/d. – Geschäftsführung

- § 164
- Kommanditisten sind von gewöhnlicher Geschäftsführung ausgeschlossen
- diesbzgl auch kein Widerspruchsrecht
- grundsätzlich wirken Kommanditisten auch nicht bei Prokuraerteilung mit (vgl § 116 III)
- dafür Mitspracherecht wie Komplementär bei außergewöhnlicher Geschäftsführung (auch bei außergewöhnlicher Prokuraerteilung; s oben)
- abw gesellschaftsvertragliche Regelungen möglich

I. Teil: GesbR

II. Teil: stG

III. Teil: OG

IV. Teil: KG

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Innenverhältnis

a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

b. Gewinn und Verlust

c. Gesellschafterbeschlüsse

d. Geschäftsführung

e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

D. Außenverhältnis

a. Vertretung der KG

b. Gesellschafterhaftung

E. Auflösung (und Ausscheiden), Liquidation und Vollbeendigung

V. Teil: EWIV

## IV. KG/C/e. – Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

- Komplementäre: umfassendes Kontrollrecht (§ 118)
- Kommanditisten: eingeschränktes Kontrollrecht (§ 166; vgl § 183; § 22 GmbHG)
  - Zusammenhang mit beschränkter Haftung (§ 171 I)
  - Recht auf Mitteilung des Jahresabschlusses/der sonstigen Abrechnung
  - (beschränktes) Einsichtsrecht in Bücher und Schriften zur Überprüfung der Richtigkeit der Rechnungslegung
  - auf Antrag des Kommanditisten kann Gericht die Mitteilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen sowie Vorlegung von Büchern und Schriften jederzeit anordnen, wenn wichtiger Grund (§ 166 III)

## IV. KG/C/e. – Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

- wegen unterschiedlichem Kontrollrecht unterliegt nur Komplementär, nicht aber Kommanditist dem Wettbewerbsverbot der §§ 112 f (§ 165)
- Kommanditist unterliegt aber Verbot gesellschaftsschädlicher Nebengeschäfte (§ 1187 S 1 ABGB)
- auch sonst an Treuepflichten gebunden

I. Teil: GesbR

II. Teil: stG

III. Teil: OG

**IV. Teil: KG**

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Innenverhältnis

a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

b. Gewinn und Verlust

c. Gesellschafterbeschlüsse

d. Geschäftsführung

e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

**D. Außenverhältnis**

a. Vertretung der KG

b. Gesellschafterhaftung

E. Auflösung (und Ausscheiden), Liquidation und Vollbeendigung

V. Teil: EWIV



## IV. KG/D/a. – Vertretung der KG

- Komplementäre vertreten KG (s oben)
- Kommanditisten sind (zwingend) von organschaftlicher Vertretung ausgeschlossen (§ 170)
- Zusammenhang mit (un-)beschränkter Haftung
- Kommanditist kann rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht eingeräumt werden (vgl § 170: „*als solcher*“)

I. Teil: GesbR

II. Teil: stG

III. Teil: OG

**IV. Teil: KG**

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Innenverhältnis

a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

b. Gewinn und Verlust

c. Gesellschafterbeschlüsse

d. Geschäftsführung

e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

**D. Außenverhältnis**

a. Vertretung der KG

**b. Gesellschafterhaftung**

E. Auflösung (und Ausscheiden), Liquidation und Vollbeendigung

V. Teil: EWIV

## IV. KG/D/b. – Gesellschafterhaftung

- Komplementäre haften unbeschränkt und auch sonst wie OGisten (s oben)

## IV. KG/D/b. – Gesellschafterhaftung

- Kommanditisten haften beschränkt bis zur Höhe der im Firmenbuch eingetragenen Haftsumme (§ 171 I; vgl auch § 15!)
- Haftung des Kommanditisten ist gemindert, soweit (Pflicht-)Einlage zu seinen Gunsten geleistet wurde (effektive Vermehrung des Gesellschaftsvermögens entscheidend)
  - Enthftung auch durch Stehenlassen von Gewinnen
  - ebenso durch Aufrechnung mit einer Forderung des Kommanditisten gegen die Einlageforderung der KG
  - ebenso durch Begleichung einer Gesellschaftsgläubigerforderung durch Kommanditisten
  - nicht aber durch Stundung oder Erlass der Einlageschuld (§ 172 II; vgl § 63 III S 1 GmbHG)
  - Dienstleistung?

## IV. KG/D/b. – Gesellschafterhaftung

- Haftung lebt wieder auf, soweit Einlagenrückgewähr an Kommanditisten stattfindet (§ 172 III S 1)
- Selbiges gilt für Entnahmen des Kommanditisten, die nicht durch Gewinne gedeckt sind (§ 172 III S 2)
- „Modell kommunizierender Gefäße“: Haftung auch über Haftsumme hinaus, soweit Einlagenrückgewähr stattfindet (str, so *U. Torggler*)
- jedoch keine Haftung des Kommanditisten für Einlagenrückgewähr an seinen Nachfolger (§ 172 III S 3)
- keine Pflicht zur Rückzahlung des gutgläubig bezogenen Gewinns (§ 172 IV)

## IV. KG/D/b. – Gesellschafterhaftung

- unterscheide daher: Pflichteinlage/Haftsumme des Kommanditisten
- Haftsumme unmittelbar für Außenhaftung des Kommanditisten relevant (s auch § 4 Z 6 FBG)
- Pflichteinlage zwar im Innenverhältnis vereinbart, ihre (endgültige) Leistung mindert aber Außenhaftung
- Gesellschaftsgläubiger haben daher Auskunftsrecht ggü Kommanditisten in Bezug auf Einlageleistung (§ 171 I; vgl § 1311 ABGB)
- falls gar keine Einlage vereinbart: Haftung im Ausmaß der Haftsumme
- falls Pflichteinlage Haftsumme übersteigt, können Gläubiger nach hM Anspruch der KG auf Einlageleistung pfänden und sich überweisen lassen („mittelbare Haftung des Kommanditisten“)

## IV. KG/D/b. – Gesellschafterhaftung

- Erhöhung/Herabsetzung der Haftsumme ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in Firmenbuch anzumelden (§ 175)
- auf nicht eingetragene Erhöhung können sich Gläubiger nur berufen, wenn ihnen Erhöhung mitgeteilt oder diese kundgemacht wurde (§ 172 I)
- Herabsetzung der Haftsumme wirkt Gläubigern ggü erst mit Eintragung (§ 174)

## IV. KG/D/b. – Gesellschafterhaftung

- ansonsten haftet Kommanditist wie Komplementär/OGist
- daher haftet eintretender Kommanditist auch für Altverbindlichkeiten (vgl § 130), jedoch beschränkt (§ 173)



I. Teil: GesbR

II. Teil: stG

III. Teil: OG

**IV. Teil: KG**

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Innenverhältnis

a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

b. Gewinn und Verlust

c. Gesellschafterbeschlüsse

d. Geschäftsführung

e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

D. Außenverhältnis

a. Vertretung der KG

b. Gesellschafterhaftung

**E. Auflösung (und Ausscheiden), Liquidation und Vollbeendigung**

V. Teil: EWIV

#### IV. KG/E. – Auflösung (und Ausscheiden), Liquidation und Vollbeendigung

- Tod es Kommanditisten führt ohne gesellschaftsvertragliche Regelung nicht zur Auflösung der KG (§ 177)
- Erbe/Erben tritt/treten an Stelle des Kommanditisten

## IV. KG/E. – Auflösung (und Ausscheiden), Liquidation und Vollbeendigung

- Ausscheiden des letzten Komplementärs
  - problematisch: eine KG nur mit Kommanditisten ist unmöglich
  - andererseits wäre automatische „Umwandlung“ der Kommanditisten- in Komplementärbeteiligungen problematisch (Haftungsrisiko)
- → jüngere Regelung (§ 178)
  - nur bei Ausscheiden aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelung oder wegen Ausübung einer gesellschaftsvertraglichen Kündigungsmöglichkeit durch letzten Komplementär (Schutz vor Überrumpelung, daher zB nicht anwendbar bei „Hinausdrängen“ des letzten Komplementärs)

## IV. KG/E. – Auflösung (und Ausscheiden), Liquidation und Vollbeendigung

- § 178
  - Ausscheiden tritt nur ein, wenn Kommanditisten Fortsetzung vereinbaren und zumindest einer Komplementär wird oder wenn einziger Kommanditist die Übernahme des Gesellschaftsvermögens (§ 142) erklärt
  - anderenfalls: Auflösung der KG und Abwicklung unter Beteiligung des letzten Komplementärs

## V. Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-VO, EWIVG, §§ 105 ff UGB, §§ 1175 ff ABGB [letztere beiden jeweils idF GesbR-Reform])

I. Teil: GesbR

II. Teil: stG

III. Teil: OG

IV. Teil: KG

**V. Teil: EWIV**

**A. Typusmerkmale**

B. (weitere) Besonderheiten gegenüber OG

## V. EWIV/A. Typusmerkmale

- EWIV-VO + Recht des Sitzstaates (für Ö: EWIVG, §§ 105 ff UGB, §§ 1175 ff ABGB): („teilweise“) supranationale Gesellschaftsform (Art 2 EWIV-VO)
- Art 3 EWIV-VO: „Die Vereinigung hat den **Zweck**, die **wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern** oder zu entwickeln sowie die **Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern** oder zu steigern; sie hat **nicht** den Zweck, **Gewinn für sich selbst** zu erzielen. Ihre Tätigkeit muß im **Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder** stehen und darf nur eine **Hilfstätigkeit hierzu** bilden.“
- zB grenzüberschreitende Kooperation von Freiberuflern

## V. EWIV/A. Typusmerkmale

- genossenschaftliches Element der EWIV (vgl § 1 I GenG)
- Tätigkeitsverbot: zB Holding-Tätigkeiten, Beschäftigung von mehr als 500 Arbeitnehmern, Beteiligung an anderer EWIV (Art 3 II EWIV-VO)
- nur 30 EWIV in Österreich (*U. Torggler*, GesR I, Rz 633)



## V. EWIV/A. Typusmerkmale

- EWIV ist rechtsfähig (Art 1 II EWIV-VO; vgl § 105 S 2; § 61 I GmbHG, § 1 AktG; vgl demgegenüber § 1175 II ABGB)
- Gesellschaft ieS, eingetragene Personengesellschaft
- Außengesellschaft (s dazu § 1176 ABGB)
- mindestens 2 Gesellschafter, uzw Unternehmer aus verschiedenen Mitgliedstaaten (Art 4 EWIV-VO)
- EWIV selbst ist Formunternehmerin (§ 2 UGB)

I. Teil: GesbR

II. Teil: stG

III. Teil: OG

IV. Teil: KG

**V. Teil: EWIV**

A. Typusmerkmale

**B. (weitere) Besonderheiten gegenüber OG**

## V. EWIV/B. (weitere) Besonderheiten gegenüber OG

- spezielle Regelung über Sitzverlegung (Art 13 f EWIV-VO; § 3 I Z 3 EWIVG)
  - Verlegungsplan
  - zwei Monate nach dessen Eintragung im Firmenbuch und Bekanntmachung wird einstimmiger Verlegungsbeschluss gefasst
  - Verlegung wird mit Eintragung in Register des Zuzugsstaats wirksam
  - Eintragung wird im Wegzugsstaat gelöscht

## V. EWIV/B. (weitere) Besonderheiten gegenüber OG

- bei EWIV auch Fremdorganschaft hinsichtlich Geschäftsführung und Vertretung zulässig (Art 19 f EWIV-VO; vgl demgegenüber § 114 I, § 125 I)
- Gesellschafter haften unbeschränkt und solidarisch, aber bloß subsidiär (erst nach Zahlungsaufforderung ggü EWIV und Verstreichen einer angemessenen Frist; Art 24 EWIV-VO; vgl demgegenüber § 128)
- Tod, Gesellschafterinsolvenz und Privatgläubigerkündigung führt zum Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters (Art 28 EWIV-VO; §§ 9 f EWIVG; vgl demgegenüber § 131)